

Titel:

Zurückweisung einer Erinnerung

Normenkette:

GKG § 66 Abs. 6 Satz 1

Leitsatz:

**Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 12. November 2020 wird zurückgewiesen. (Rn. 1)
(redaktioneller Leitsatz)**

Schlagworte:

Kostenerinnerungsverfahren, Festgebühr, Verfahren, Zurückweisung der Beschwerde, Schreiben

Rechtsmittelinstanz:

BVerwG Leipzig, Beschluss vom 25.05.2021 – 3 KSt 1.21

Fundstelle:

BeckRS 2020, 48658

Tenor

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe

1

Das als Erinnerung gegen die Kostenrechnung vom 12. November 2020 (Buchungszeichen 0308.0270.7893) in Höhe von 60,- Euro auszulegende Schreiben des Klägers vom 13. November 2020, der der Kostenbeamte nicht abgeholfen hat und über die der Senat gemäß § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter entscheidet, bleibt ohne Erfolg.

2

Der Senat hat die Beschwerde des Klägers im Verfahren 11 C 20.2130 mit Beschluss vom 23. September 2020 zurückgewiesen und dem Kläger gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten auferlegt. Für die Zurückweisung der Beschwerde fällt nach dem hierfür maßgeblichen Kostenverzeichnis (§ 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Anlage 1 Nr. 5502) eine Festgebühr in Höhe von 60,- Euro an. Die Kostenrechnung vom 12. November 2020 ist daher nicht zu beanstanden.

3

Das Verfahren über die Kostenerinnerung ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

4

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG, § 152 Abs. 1 VwGO).